

## ERBRECHTLICHE VORKEHRUNGEN FÜR PATCHWORKFAMILIEN



# ERBRECHLICHE VORKEHRUNGEN FÜR PATCHWORKFAMILIEN

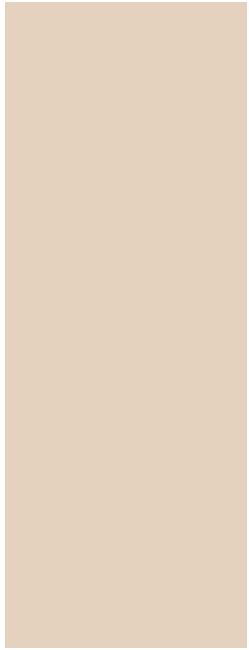
Heute kommt es immer wieder vor, dass sich Familien nicht nach dem klassischen Mutter-Vater-Kind-Modell zusammensetzen, sondern Familienkonstellationen sich im Laufe des Lebens auflösen und neu zusammensetzen. Das gesetzliche Erbrecht wird den so entstehenden Situationen oft nicht gerecht. Nachfolgend möchten wir Ihnen aufzeigen, wo bei den verschiedenen Konstellationen die neuralgischen Punkte liegen und wie diesen begegnet werden kann.

Bei Familien mit Nachkommen aus unterschiedlichen Ehen besteht die Problematik vorab darin, dass die Nachkommen aus erster Ehe ihren Erbanteil mit ihrem Stiefelternteil und/oder ihren Halbgeschwistern teilen müssen, so dass die «klassische» Situation nicht eintritt, dass das Vermögen des erstversterbenden Elternteils teilweise und vorübergehend an den überlebenden Elternteil fällt und sich dann, bei dessen Versterben, auf die gemeinsamen Nachkommen verteilt. Auch aus Sicht des zuerst versterbenden Ehegatten kann unerwünscht sein, dass sich sein Vermögen (namentlich sein Eigengut) grossteils an den überlebenden Ehegatten und dann bei seinem Nachversterben an dessen eigene (ev. gemeinsamen) Nachkommen fällt, während nach den Vorstellungen des Erstversterbenden das Vermögen möglicherweise ausschliesslich an seine (alle) eigenen Nachkommen hätte fallen sollen. Die Situation kann zusätzlich Zündstoff erhalten, wenn sich der überlebende Ehegatte wieder verehelichen sollte, weil dann dieser zweite Ehegatte (je nach Versterbensreihenfolge) zumindest pflichtteilmässig mit den Nachkommen aus früherer Ehe konkurriert, sofern er nicht seinerseits zu einem Erbverzicht bereit ist.

Die Motive der involvierten Personen können folglich im Einzelfall sehr unterschiedlich sein. Der Wille kann sein, die gemeinsamen Nachkommen gegenüber nichtgemeinsamen zu bevorteilen oder – gegenteilig – alle Nachkommen möglich so zu behandeln, wie wenn sie aus der gemeinsamen Ehe entsprungen wären. Gleichzeitig ist vielfach gewünscht, dass dem überlebenden Ehegatten ein für seinen Lebensunterhalt ausreichendes Vermögen zu Verfügung steht. Die «Kunst» ist, diese Motive insoweit unter einen Hut zu bringen, dass die Abstriche an der an sich bevorzugten Maximallösung für die Ehegatten vertretbar sind.

Da das Pflichtteilsrecht nur beschränkte Lösungsvarianten zulässt, empfiehlt sich eine erbrechtliche Lösung unter Einbezug aller Beteiligten (Erb- und [teilweiser] Erbverzichtsvertrag), was freilich an der bereits lebzeitig konfliktträchtigen Situation und der notwendigerweise einvernehmlichen Mitwirkung aller Beteiligten scheitern kann.

Denkbar ist ferner, den Vorstellungen der Ehegatten mit ehorechtlichen Resolutivbedingungen/Auflagen oder gar einem Güterstandswechsel einigermassen gerecht werden zu können. Erbrechtliche Planungsinstrumente bilden desweiteren insbesondere Wiederverheiratungsklauseln, sonstige erbrechtliche Bedingungen (etwa im Zusammenhang mit Teilungsvorschriften), Vor-/Nacherbeneinsetzungen (normale oder auf den Überrest) oder Schlusserbeneinsetzungen. Insbesondere ist hierbei die Versterbensreihenfolge zu berücksichtigen sowie die Möglichkeit des gleichzeitigen Ablebens beider Ehegatten im Auge zu behalten, ebenso die Ausgleichungsverpflichtung/-berechtigung für allfällige lebzeitige (ganz oder teilweise) unentgeltliche Zuwendungen.



Dieselben Überlegungen gilt es auch dann anzustellen, wenn das Ehepaar einzig gemeinsame – oder gar keine – Kinder hat, weil nach der Eheauflösung durch Tod denkbar ist, dass sich der überlebende Ehegatte wieder verheiratet und allenfalls weitere (nacheheliche) Nachkommen hinzutreten. Auch für diese Konstellation kann das Anliegen der Ehegatten darin bestehen, dass die ausreichende Versorgung des Überlebenden sichergestellt bleibt, dass bei Tod oder Wiederverheiratung des (kinderlosen) Überlebenden ein Teil des ehelichen Vermögens an die Familie des zuerst Verstorbenen zurückfällt oder dass die gemeinsamen Nachkommen zufolge der Wiederverheiratung nicht schlechter gestellt werden, als sie es ohne neuerlichen Eheschluss des Überlebenden wären.

Aus den vorstehenden Ausführungen folgt, dass es sich in Patchwork Situationen in jedem Fall empfiehlt, bei dem komplexen Thema der Erbschaftsplanung fachkundige Beratung in Anspruch zu nehmen um so im Rahmen einer Gesamt betrachtung die bestmögliche Regelung zu erreichen.



**SCHAFFHAUSEN**  
**HERESTA GmbH**  
Schwertstrasse 4  
8200 Schaffhausen

Tel. 052 632 10 00  
[info@heresta.ch](mailto:info@heresta.ch)  
[www.heresta.ch](http://www.heresta.ch)

**ZÜRICH**  
**HERESTA GmbH**  
c/o Town Partners AG  
Florastrasse 44  
8008 Zürich